Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1927	Nr. 15

(Nr. 13230.) Bekanntmachung der Fassung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923. Vom 14. Mai 1927.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 23. April 1927 (Gesetzsamml. S. 49) wird der Wortlaut des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze, wie er sich vom 1. April 1927 ab gestaltet, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Mai 1927.

Der Preußische Finanzminister.	Der Preußische Minister des Innern.
Höpker Aschoff.	Grzesinski.

Preußisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze.

Vom $\frac{\text{30. Oktober 1923}}{\text{1. April 1927}}$.

Erster Teil.

Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbänden).

§ 1.

Von dem nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände 45 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

§ 2.

Von den nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande für die Zeit vom 1. Oktober 1925 zugeführten Anteilen an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden und Landkreise 55 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer).

§ 3.

(1) Das nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehende Aufkommen an Grunderwerbsteuer erhalten die Stadt- und Landkreise in voller Höhe.

(2) Der Staat verzichtet zugunsten der Stadt- und Landkreise auf das ihm nach dem Finanzausgleichsgesetze zustehende Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für seine Rechnung zu erheben.

§ 4.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird den Provinzen (Bezirksverbänden) und den Stadt- und Landkreisen für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung überwiesen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Mai 1927.)

§ 5.

Die Höhe der den Provinzen (Bezirksverbänden) und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesenen Dotationen wird auf 10 vom Hundert des dem Staate nach § 1 dieses Gesetzes für eigene Zwecke verbleibenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bemessen.

§ 6.

Als Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die nach den Einkommen- und Körperschaftsteuerschlüsseln, als Umsatzsteuer die nach dem Umsatzsteuerschlüssel des Finanzausgleichsgesetzes vom Reich dem Lande überwiesenen Beträge einschließlich der vom Reich nach dem Finanzausgleichsgesetze zur Ergänzung dieser Steuerüberweisungen gezahlten Garantiebeträge.

§ 7.

(1) Der Staat darf den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn er gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.

(2) Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1923.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

Zweiter Teil.

Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Artikel I.

Von den Reichssteuerzuweisungen und Staatsdotationen.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 8.

(1) Von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 40 vom Hundert. Hiervon fließen 2 vom Hundert zugunsten eines zwischengemeindlichen Lastenausgleichs der Landesschulkasse zu. Um diesen Betrag ermäßigen sich die von den Schulverbänden an die Landesschulkasse zu entrichtenden Beiträge.

(2) Weitere $2\frac{1}{2}$ vom Hundert der im Abs. 1 erwähnten 45 vom Hundert werden den Landkreisen zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

(3) Die letzten $2\frac{1}{2}$ vom Hundert der im Abs. 1 erwähnten 45 vom Hundert werden den Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

§ 9.

(1) Von dem im § 2 festgesetzten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 90 vom Hundert der für die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzten Beträge.

(2) Der Rest von 10 vom Hundert wird den Landkreisen überwiesen.

§ 10.

Von den im § 5 des Gesetzes für Dotationszwecke bestimmten Zuweisungen erhalten die Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Stadtgemeinde Berlin, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Lauenburgische Landeskommunalverband insgesamt $^{14}/_{15}$, die Landkreise insgesamt $^{1}/_{15}$.

§ 10a.

Von den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer nach § 4 erhalten die Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Stadtgemeinde Berlin, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Lauenburgische Landeskommunalverband insgesamt $^{3}/_{4}$, die Stadt- und Landkreise mit Ausnahme der Stadtgemeinde Berlin insgesamt $^{1}/_{4}$.

2. Abschnitt: Von den Gemeinden.

§ 11.

(1) Die nach § 8 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer werden nach dem Verhältnisse der Rechnungsanteile verteilt, die nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden sind. Wenn der von einer Gemeinde zu erwartende Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bei Zugrundelegung dieser Rechnungsanteile und eines zur Ausschüttung gelangenden Betrags von je 0,22 Reichsmark für jeden Rechnungsanteil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer weniger als 100 vom Hundert des Kopfbetrags ihres Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912 ausmacht, so sind ihre Rechnungsanteile so weit zu erhöhen, daß rechnerisch bei Zugrundelegung der genannten Einheitsbeträge der Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer 100 vom Hundert des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für 1911 erreichen würde (relative Garantie). Auf Antrag des Gemeindevorstandes tritt an Stelle des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1913 nach dem Stande des 31. März 1914, soweit er um mehr als 20 vom Hundert höher ist, oder der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1914 nach dem Stande des 31. März 1915, soweit er um mehr als 40 vom Hundert höher ist. Für das Rechnungsjahr 1927 sind die bis zum 31. März 1927, für das Rechnungsjahr 1928 sind die bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen. Soweit das Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 und 1914 in den Ergebnissen der amtlichen statistischen Erhebungen niedergelegt ist, sind diese Ergebnisse maßgebend.

(2) Für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ist die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1927 beziehungsweise 1928 die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach der Volkszählung des Jahres 1925 für das Rechnungsjahr 1927 unter Berücksichtigung der bis 31. März 1927, für das Rechnungsjahr 1928 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen.

(3) Hat sich die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) einer Gemeinde nach der Volkszählung von 1925 gegenüber ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910 für das Rechnungsjahr 1927 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1927, für das Rechnungsjahr 1928 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen um mehr als 25 vom Hundert erhöht, so kann auf Antrag des Gemeindevorstandes der für die Errechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1927 beziehungsweise 1928 maßgebenden Bevölkerungszahl die Erhöhung gegenüber 1910, soweit sie 25 vom Hundert, aber nicht 30 vom Hundert übersteigt, bis zum Einfachen, soweit sie 30 vom Hundert, aber nicht 35 vom Hundert übersteigt, bis zum Doppelten, soweit sie darüber hinausgeht, bis zum Dreifachen hinzugerechnet werden.

(4) Die Anträge nach Abs. 1 und 3 müssen für das Rechnungsjahr 1927 bis zum 1. Juni 1927, für das Rechnungsjahr 1928 bis zum 1. Mai 1928 gestellt sein, die Anträge nach Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits für 1926 rechtzeitig gestellt worden sind.

(5) Wenn der Kopfbetrag, den ein Gutsbezirk bei Zugrundelegung der für ihn nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellten Rechnungsanteile und der in Abs. 1 erwähnten Einheitsbeträge für das Rechnungsjahr 1927 und das Rechnungsjahr 1928 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zu erwarten hat, geringer ist als der durchschnittliche Kopfbetrag (Abs. 1, 2) aus den Gemeinden des gleichen Landkreises mit nicht mehr als 200 Einwohnern, so sind die Rechnungsanteile des Gutsbezirkes so weit zu erhöhen, daß er jenen durchschnittlichen Kopfbetrag zu erwarten hat.

§ 11a.

(1) Soweit in Gemeinden Schulsozietäten bestehen und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllen, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden gehören, wird auf

Antrag einer Gemeinde für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll der Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ihrem eigenen Einkommensteuersoll dasjenige dieser Schulsozietäten hinzugerechnet, soweit es auf die einzelne Gemeinde entfällt.

(2) Die Anträge müssen innerhalb von sechs Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Die Art der Hinzurechnung regeln die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 12.

(1) Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Rechnungsanteile einer Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1924 eine Rückzahlungsverpflichtung, so werden die noch geschuldeten Beträge zu Lasten des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer niedergeschlagen, soweit sie 20 vom Hundert der auf die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1924 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer entfallenden Überweisungen übersteigen.

(2) Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Rechnungsanteile einer Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1925 oder 1926 oder 1927 beziehungsweise 1928 eine Rückzahlungsverpflichtung, so können zurückzuzahlende Beträge zu Lasten des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer von den beteiligten Ministern ganz oder zum Teil niedergeschlagen werden, soweit sie 10 vom Hundert der auf die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1925 beziehungsweise 1926 beziehungsweise 1927 beziehungsweise 1928 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer entfallenden Überweisungen übersteigen. Soweit danach Beträge hätten niedergeschlagen werden können, die für das Rechnungsjahr 1925 bereits zurückgezahlt worden sind, können sie nachträglich niedergeschlagen und der Gemeinde (Gutsbezirk) wieder zugeführt werden.

§ 13.

(1) Falls bei Umgemeindungen von Teilen einer Gemeinde (Gutsbezirk) über die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile unter den beteiligten Gemeinden Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, ist die Verteilung im Auseinandersetzungsverfahren nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze vorzunehmen. Die Verteilung der Umsatzsteuer (§ 14) wird in diesen Fällen für die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) durch die beteiligten Minister neu geregelt.

(2) Für Gemeinden, welche erst nach dem 31. Dezember 1922 gebildet worden sind, sind unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 auf Antrag des Gemeindevorstandes die Rechnungsanteile so festzusetzen, daß der Kopfbetrag der auf die Gemeinde entfallenden Überweisungen dem niedrigsten Kopfbetrag einer Gemeinde des betreffenden Landkreises entspricht.

§ 14.

(1) An den nach § 9 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteilen an der Umsatzsteuer werden die Gemeinden unter Zugrundelegung der bei der letzten, vor Beginn des laufenden Rechnungsjahres stattgehabten Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach Abzug der Militärpersonen beteiligt, und zwar:

für die ersten	2 000	Einwohner	zu	einem	Verhältnissatze	von	....	1,00,
» » weiteren	3 000	»	»	»	»	»	....	1,25,
» » »	5 000	»	»	»	»	»	....	1,50,
» » »	15 000	»	»	»	»	»	....	1,75,
» » »	25 000	»	»	»	»	»	....	1,90,
» » »	50 000	»	»	»	»	»	....	2,00,

» » darüber hinausgehende Einwohnerzahl zu einem Verhältnissatze von 2,25 für den Einwohner. Hierbei sind für das Rechnungsjahr 1927 die bis zum 31. März 1927 und für das Rechnungsjahr 1928 die bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen.

(2) Die dieser Berechnung zugrunde zu legende einfache Einwohnerzahl ist bei einer Gemeinde, in der die Zahl der schulpflichtigen Kinder den für die Größengruppe (Abs. 1) dieser Gemeinde durchschnittlichen Hundertsatz der ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) überschreitet, für jedes über den auf volle Zehntelprozent nach oben abgerundeten Durchschnitt hinausgehende Zehntelprozent um ein Hundertstel zu erhöhen. Die Minister des Innern und der Finanzen stellen nach dem Stande vom 1. Februar 1925 fest, was als der durchschnittliche Hundertsatz anzusehen ist.

§ 15.

Die Kirchspiellandgemeinden der Kreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum haben die Bauernschaften (Dorfschaften) an den Reichssteuerüberweisungen nach billigem Ermessen zu beteiligen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so entscheidet der Kreisausschuß endgültig.

§ 16.

(1) Für die Zuweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer stehen die Gutsbezirke bis zum Zeitpunkte der Durchführung ihrer Auflösung den Gemeinden mit der Maßgabe gleich, daß den Gutsbezirken von den auf sie entfallenden Beträgen in der Regel nur die Hälfte überwiesen wird. Der Überschuß fällt dem übergeordneten Landkreise zu, ebenso die auf die Gutsbezirke entfallende Umsatzsteuer.

(2) Soweit für das Rechnungsjahr 1927 beziehungsweise 1928 zur Deckung der öffentlich-rechtlichen Lasten eines Gutsbezirkes mehr als die Hälfte der auf ihn entfallenden Beträge aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erforderlich ist, hat ihm der Landkreis auf einen für das Rechnungsjahr 1927 bis spätestens 1. Januar 1928, für das Rechnungsjahr 1928 bis spätestens zum 1. Januar 1929 zu stellenden Antrag den entsprechenden Mehrbetrag aus der zweiten Hälfte zu zahlen. Über diesen Antrag entscheidet im Streitfalle der Regierungspräsident endgültig.

3. Abschnitt: Von den Landkreisen.

§ 17.

(1) Der nach § 8 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wird unter den Landkreisen nach der Summe der Rechnungsanteile unterverteilt, die gemäß § 11, § 13 für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen zugehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 18.

Der nach § 9 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach der Summe der Verhältnisziffern verteilt, die gemäß § 14 für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

§ 19.

(1) Der nach § 10 den Landkreisen zustehende Anteil an den Dotationen wird in dem gleichen Verhältnisse wie im Rechnungsjahre 1919 auf diese unterverteilt. Dabei sind auch die im Jahre 1919 für die Amtsverbände überwiesenen Dotationsbeträge mitzuberücksichtigen. Im Falle von Gebietsveränderungen wird das Beteiligungsverhältnis unter Berücksichtigung dieser Veränderungen mit Wirkung vom Beginne des nächsten Rechnungsjahres ab durch die beteiligten Minister neu festgestellt.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, ein Viertel ihres Dotationsbetrags auf die Amtsbezirke unterzuverteilen. Den Verteilungsmaßstab bestimmen die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 20.

(1) Insoweit Dritte für einen Landkreis Aufgaben auf den Gebieten der Volksfürsorge und des Wegewesens erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 19 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für den Landkreis eingetretenen Entlastung, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 20a.

(1) Der nach den §§ 4, 10a den Stadt- und Landkreisen zustehende Anteil an den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer wird je zur Hälfte nach dem Gebietsumfang und nach der Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auf die Regierungsbezirke verteilt. Für die

Straßenstrecken und den Gebietsumfang ist der Stand nach dem vorausgegangenen 1. Januar maßgebend; Straßenstrecken, deren Unterhaltung die Provinzen (Bezirksverbände) übernommen haben, bleiben mit Ausnahme der vom Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden unterhaltenen außer Ansatz.

(2) Innerhalb eines jeden Regierungsbezirkes wird der ihm gemäß Abs. 1 zugefallene Anteil auf die Gesamtheit der Stadtkreise einerseits und der Landkreise andererseits je zur Hälfte nach der bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl (§ 11 Abs. 2) und nach der Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage verteilt.

(3) Der auf die Gesamtheit der Stadtkreise eines Regierungsbezirkes gemäß Abs. 2 entfallende Anteil wird nach dem gleichen Schlüssel auf sie unterverteilt.

(4) Der auf die Gesamtheit der Landkreise eines Regierungsbezirkes gemäß Abs. 2 entfallende Anteil wird nach Anhörung der Landkreise auf sie unterverteilt.

(5) Die Unterverteilung gemäß Abs. 2 bis 4 regelt innerhalb eines jeden Regierungsbezirkes der Regierungspräsident für jedes Rechnungsjahr endgültig. Für die Straßenstrecken ist der Stand nach dem vorausgegangenen 1. Januar maßgebend; Straßenstrecken, deren Unterhaltung die Provinzen (Bezirksverbände) vor dem 1. Januar 1926 übernommen haben, bleiben außer Ansatz, soweit die Provinz die Unterhaltungskosten aufbringt.

(6) Insoweit Dritte befestigte Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage unterhalten, sind sie an den Zuweisungen entsprechend zu beteiligen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Provinzen (Bezirksverbände), soweit sie die Unterhaltung von Landstraßen vor dem 1. Januar 1926 übernommen haben. § 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21.

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisabgabe in Hundertsätzen der an seine sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirke) für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem vom Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind, zu bewirken.

(2) Die Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, dem übergeordneten Landkreis auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

(3) Der auf die Gemeinden infolge von Anträgen gemäß § 11 Abs. 3 entfallende Mehrbetrag an Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer gilt nicht als Überweisung aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden im Sinne des Abs. 1.

§ 22.

(1) Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern anderseits sowie die Hundertsätze der Zuschläge zu den Realsteuern untereinander können ungleich bemessen werden.

(2) Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und zu den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3, und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundvermögensteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 vom Hundert erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

§ 23.

Die Landkreise dürfen die ihnen zur Weiterleitung an die Gemeinden (Gutsbezirke) überwiesenen Beträge aus der Reichseinkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nur in Höhe fälliger Kreisabgaben, soweit die einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) mit der Zahlung im Rückstand ist, aufrechnen oder zurückbehalten; im übrigen ist im Verhältnisse zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Von den Provinzen und Bezirksverbänden.

§ 24.

(1) Der nach § 8 Abs. 3 den Provinzen (Bezirksverbänden) zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wird nach der Summe der Rechnungsanteile verteilt, die gemäß § 11, § 13 für die Beteiligung der den einzelnen Provinzen (Bezirksverbänden) angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zwei Drittel der nach §§ 5, 10 für die Provinzen (Bezirksverbände) bestimmten Dotationen werden auf die im § 10 bezeichneten Verbände nach der bei der letzten Volkszählung, erstmalig bei der Feststellung vom 8. Oktober 1919, ermittelten Bevölkerungszahl unterverteilt. Für den Stadtkreis Berlin wird dabei nur die Hälfte, für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen das Dreifache der Bevölkerungszahl berücksichtigt.

§ 26.

(1) Insoweit Dritte für eine Provinz (Bezirksverband) Aufgaben auf dem Gebiete der Volksfürsorge erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 25 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband) eingetretenen Entlastung, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 27.

(1) Das letzte Drittel der in den §§ 5, 10 zugewiesenen Dotationen sowie der Anteil der Provinzen (Bezirks- und Kommunalverbände) an den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer gemäß §§ 4, 10a werden auf die im § 10 bezeichneten Gebietskörperschaften je zur Hälfte nach Gebietsumfang nach dem Stande am Beginne des Rechnungsjahrs und Straßenstrecken unterverteilt; jedoch erhält die Stadtgemeinde Berlin aus dem Anteile der Provinzen an der Kraftfahrzeugsteuer vorweg einen Sonderbetrag in Höhe von 2 Millionen Reichsmark zugewiesen.

(2) Als Straßenstrecke im Sinne des Abs. 1 kommt nur die Länge der von Ort zu Ort führenden Straßen in Betracht, die am 1. Januar 1923 von den im Abs. 1 genannten Verbänden unterhalten worden sind, oder die, nachdem es früher der Fall gewesen ist, vor dem 1. Januar 1923 an Dritte zur Unterhaltung übertragen worden sind, oder die vor dem 1. Januar 1923 für die dotationsberechtigte Provinz (Bezirksverband) von Dritten erbaut worden sind und unterhalten werden.

(3) Über die Berücksichtigung weiterer Straßenstrecken entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 28.

(1) Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, ein Fünftel des nach §§ 4, 10a für die Provinzen (Bezirksverbände) und die Stadtgemeinde Berlin bestimmten Anteils an den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden für besondere Zwecke des Wegebaues und der Wegeunterhaltung zu überweisen. Soweit über das Beteiligungsverhältnis eine Einigung zwischen den beiden Provinzen und dem Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden nicht zustande kommt, entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen.

(2) Die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen sind berechtigt, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hinsichtlich seiner Hauptdurchgangsstraßen an ihrem Sonderanteile zu beteiligen.

§ 29.

(1) Insoweit Dritte für eine Provinz (Bezirksverband) Aufgaben auf dem Gebiete des Wegewesens erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 27 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband) eingetretenen Entlastung sowie der Länge der von den anderweiten Wegeunterhaltungspflichtigen, namentlich auch dem Siedlungsverbande Ruhrkohlenbezirk, zu unterhaltenden Straßenstrecken, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 30.

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen der im § 8 Abs. 3 bezeichneten Provinzen (Bezirksverbände) ihren Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Provinzial- (Bezirks-)Abgabe in Hundertsätzen der an ihre sämtlichen Stadt- und Landkreise, einschließlich der diesen letzteren angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem von dem Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind, zu bewirken.

(2) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, der Provinz (Bezirksverband) auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

(3) § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 31.

Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern anderseits können ungleich bemessen werden.

§ 32.

Die Provinz Hessen-Nassau ist berechtigt, ihren Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 30, 31 unterzuverteilen.

§ 33.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist berechtigt, seinen Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 30, 31 unterzuverteilen.

5. Abschnitt: Von den sonstigen Gemeindeverbänden.

§ 34.

Die Vorschriften der §§ 21 und 22 finden auf die übrigen Gemeindeverbände (Bürgermeistereien, Ämter) sowie auf die Amtsbezirke und Zweckverbände im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 116) sinngemäß Anwendung.

§ 35.

Der § 9 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung von Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) wird dahin ergänzt, daß für die Ermittlung des Verhältnisses des Steuersolls der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke), das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, die §§ 21 und 22 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 36.

(1) Soweit in Gemeinden (Gutsbezirken) Schulsozietäten bestehen und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllen, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, sind diese an den Reichssteuerzuweisungen für die Gemeinden (Gutsbezirke) entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Gemeinden (Gutsbezirke) eingetretenen Entlastung sowie der Bedürfnisse der Gemeinden (Gutsbezirke) und der Schulsozietät, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Landrat oder, sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

(4) Erstreckt sich eine Schulsozietät über mehrere Gemeinden (Gutsbezirke), so finden die Abs. 2 und 3 auf die Verteilung ihres durch Reichssteuerüberweisungen zu deckenden Bedarfs auf die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) sinngemäß Anwendung.

6. Abschnitt: Von den sonstigen schlüsselmäßigen Verteilungen.

§ 37.

Beträge, die für gemeindliche Zwecke bestimmt und für eine Verteilung an sämtliche Gemeinden (Gemeindeverbände) unzureichend sind, oder für deren schlüsselmäßige Verteilung ein unverhältnismäßiger Aufwand an Zeit oder Kosten erforderlich wäre, werden durch die Minister des Innern und der Finanzen unterverteilt.

Artikel II.

Von sonstigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 38.

Die Stadt- und Landkreise sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken Zuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben; entsprechende Steuerordnungen können in Landkreisen für die Zeit bis zum 31. März 1926 auch durch Beschluß des Kreisausschusses erlassen werden.

§ 39.

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise drei Zehntel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Rest wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 8 vom Hundert auf die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der einfachen Bevölkerungszahl (§ 11 Abs. 2) verteilt. Beträgt die Zahl der in einem Stadt- oder Landkreise laufend unterstützten Kleinrentner und laufend unterstützten Empfänger von Invaliden-, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten und von Ruhegeld aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung für das Rechnungsjahr 1925 nach dem Stande vom Oktober 1924 mehr als 2 vom Hundert, für das Rechnungsjahr 1926 und die Rechnungsjahre 1927 und 1928 nach dem Stande vom 1. September 1925 mehr als 1,5 vom Hundert der Bevölkerung, so ist auf Antrag für die Berechnung des Anteils die Bevölkerungszahl des Stadt- oder Landkreises für jedes weitere volle Zehntelprozent um ein Zehntel zu erhöhen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes*), für das Rechnungsjahr 1927 bis zum 1. Juni 1927 und für das Rechnungsjahr 1928 bis zum 1. Mai 1928 — jedoch nur, wenn ein entsprechender Antrag nicht bereits für das Rechnungsjahr 1926 rechtzeitig gestellt worden ist, bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Von den nicht zur Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangenden 8 vom Hundert werden den beteiligten Ministern 2 vom Hundert zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise überwiesen, die durch Fürsorge für die aus den abgetretenen Gebieten eingewanderten hilfsbedürftigen Personen oder infolge Veränderung der Reichsgrenze mit Kosten der öffentlichen Fürsorge besonders belastet sind, und 6 vom Hundert zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise, die durch Fürsorge für solche Personen besonders belastet sind, die nach Ablauf der für die Erwerbslosenfürsorge maßgebenden Fristen aus dieser ausgeschieden sind und, ohne Arbeit gefunden zu haben, aus Mitteln der gemeindlichen Wohlfahrtspflege unterstützt werden müssen.

Dritter Teil.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40.

Die Geltungsdauer des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) wird auf die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 festgelegt.

§ 41.

(1) Die nach den bisherigen Grundsätzen des Statistischen Landesamts den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zugrunde gelegten gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) gelten als endgültig festgestellt.

(2) Das gleiche gilt, soweit Beträge etwa nach anderen Grundsätzen als denen des Statistischen Landesamtes ausgeschüttet worden sind.

*) Das ist: des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162).

(3) Die für die Zeit bis zum 31. März 1927 einschließlich vom Preußischen Statistischen Landesamte festgestellten Rechnungsanteile und Schlüsselzahlen nach dem Stande vom 31. März 1927 und die für das Rechnungsjahr 1927 bis zum 31. März 1928 einschließlich vom Preußischen Statistischen Landesamte festgestellten Rechnungsanteile und Schlüsselzahlen nach dem Stande vom 31. März 1928 werden nicht mehr abgeändert. Dies gilt auch hinsichtlich der zugrunde gelegten Reichsschlüssel und Bevölkerungszahl.

§ 42.

(1) Die Höhe des nach § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) gebildeten Ausgleichstocks wird für das Rechnungsjahr 1920 endgültig auf 1 120 Millionen Mark, für das Rechnungsjahr 1921 auf 1 800 Millionen Mark festgesetzt. Von der festgesetzten Summe fließen in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 je 300 Millionen Mark an die Landesschulkasse; der Rest dient zum Ausgleiche steuerlicher Härten.

(2) Für das Rechnungsjahr 1922 wird kein Ausgleichstock gebildet. Die Vorschrift über die Zuweisung von 300 Millionen Mark an die Landesschulkasse bleibt hierdurch unberührt.

§ 43.

(1) Für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 werden die Reichssteuerzuweisungen aus der Zeit vom 1. April 1920 bis zum 31. März 1923 verteilt. Für die Rechnungsjahre 1923 und folgende werden die Zuweisungen aus dem jeweiligen Rechnungsjahre verrechnet.

(2) Im übrigen werden die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, Zuweisungen späterer Rechnungsjahre auf vergangene und Zuweisungen oder Rückzahlungen vergangener Rechnungsjahre auf spätere zur Verrechnung zu bringen, sofern und soweit sich bei der Verteilung andernfalls Schwierigkeiten ergeben würden.

§ 44.

(1) Die Gesetze, betreffend den preußischen Anteil an der Grunderwerbsteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 227) und, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) werden aufgehoben.

(2) Die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer einschließlich der als Ersatz einer Wertzuwachssteuer zugelassenen erhöhten Zuschläge (§ 36 des Finanzausgleichsgesetzes) werden in Stadtkreisen durch Gemeindebeschluß, in Landkreisen durch Kreistagsbeschluß, erstmalig für die Zeit bis zum 31. März 1924 auch durch Beschluß des Kreisausschusses festgesetzt. Den Beschlüssen kann rückwirkende Kraft bis zum 1. November 1923 beigelegt werden; sie bedürfen keiner Genehmigung. Vom 1. November 1923 ab dürfen die kreisangehörigen Gemeinden Wertzuwachssteuern nicht mehr erheben.

(3) Das Gesetz vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 89) findet Anwendung auch für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Zuschläge.

(4) Soweit auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) bereits Zuschläge für den Staat, einen Stadt- oder Landkreis oder eine kreisangehörige Gemeinde veranlagt sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Rückzahlung findet nicht statt.

(5) Soweit gegen die Veranlagung von Zuschlägen auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) und des Gesetzes vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 89) Rechtsmittel bis zum 11. November 1923, dem Tage des Inkrafttretens der Landesaufwertungsverordnung, eingelegt sind, findet die Entlastungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 24. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 994) entsprechende Anwendung.

§ 45.

(1) Die in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 (Gesetzsamml. S. 187), dem Gesetze, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), dem Gesetze, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), den zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen vom 12. September 1877 (Gesetzsamml. S. 226) und vom 22. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 258) sowie in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen, vom 19. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 169), ferner in dem Gesetze vom 5. Januar 1878, betreffend die Teilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetzsamml. S. 5) enthaltenen Vorschriften über die Höhe und den Verwendungszweck von Dotationsbeträgen sowie die Verteilung dieser Beträge treten außer Kraft.

(2) Im übrigen bleiben die angeführten Vorschriften insbesondere insoweit unberührt, als sie die Provinzen (Bezirksverbände) und Landkreise zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten.

§ 46.

(1) Die §§ 21 und 22 dieses Gesetzes treten vom 1. April 1924 ab an die Stelle des § 7, die §§ 30 und 31 an die Stelle des § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495).

(2) Soweit andere gesetzliche Vorschriften auf die genannten Vorschriften Bezug nehmen, gilt auch für diese die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Die §§ 9, 19 Ziffern 3 und 5 und 26 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) werden außer Kraft gesetzt.

§ 47.

(1) Für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 bleiben die §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) mit folgenden Maßgaben in Geltung:

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 vorgenommenen Verteilungen des Fehlbedarfs von Kreisen und Provinzen (Bezirksverbänden) gelten als endgültige, sofern nicht ausdrücklich die zuständigen Kreis- und Provinzial-(Bezirks-) Vertretungen eine Neuverteilung bis zum 1. März 1924 beschließen.

(3) Werden die vorläufigen Verteilungen des Fehlbedarfs gemäß Abs. 2 durch endgültige ersetzt, so sind die Landkreise ermächtigt, die Vorschriften des § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) oder des § 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) als Grundlage der endgültigen Verteilung zu verwerten.

(4) Für die Provinzen (Bezirksverbände) findet Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle des § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes der § 25 a. a. O. und an Stelle des § 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) § 25 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 2 a. a. O. treten.

§ 48.

(1) Für das Rechnungsjahr 1923 findet § 47 Abs. 1 mit folgenden Maßgaben, denen hierdurch rückwirkende Kraft beigelegt wird, sinngemäß Anwendung:

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) vorgenommenen Verteilungen des Fehlbedarfs von Kreisen und Provinzen (Bezirksverbänden) gelten als endgültige, sofern nicht ausdrücklich die zuständigen Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Vertretungen eine Neuverteilung bis zum 1. März 1924 beschließen.

(3) Werden die vorläufigen Verteilungen des Fehlbedarfs nach Abs. 2 durch endgültige ersetzt, so sind die Landkreise ermächtigt, die Vorschriften der §§ 21 und 22 dieses Gesetzes oder die des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) als Grundlage der endgültigen Verteilung zu verwerten. Zugleich sind sie unter Abänderung des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) befugt, soweit die staatliche Veranlagung nach dem Grundvermögensteuergesetze vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) bereits die Feststellung eines Veranlagungssolls nach dem Stande vom 1. Januar 1924 ermöglicht, diese bei ihrer Unterverteilung anzuwenden. Die gleiche Ermächtigung gilt auch für die staatlich veranlagte Gewerbesteuer, sofern und soweit das neue Gewerbesteuergesetz die Feststellung eines Veranlagungssolls nach dem Stande vom 1. Januar 1924 ermöglicht.

(4) Für die Provinzen (Bezirksverbände) findet Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der §§ 21 und 22 die §§ 30 und 31 dieses Gesetzes und an Stelle des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 7 a. a. O. treten.

§ 49.

Die für das Rechnungsjahr 1924 bei der Einziehung der Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Umlagen den Zuschlägen zugrunde gelegten Verteilungsmaßstäbe gelten als endgültig, sofern nicht bis zum 30. Juni 1925 die Kreis- oder Provinzial- (Landes-) Ausschüsse ausdrücklich etwas anderes beschließen.

§ 50.

Für die in den §§ 34 und 35 behandelten sonstigen Gemeindeverbände finden die §§ 46 bis 48 sinngemäß Anwendung.

§ 51.

Für die in den §§ 34 und 35 behandelten sonstigen Gemeindeverbände findet § 49 sinngemäß Anwendung.

§ 52.

Insoweit die Vorschriften früher ergangener Gesetze mit den §§ 46 bis 48, 50 in Widerspruch stehen, gelten sie als aufgehoben.

§ 53.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren ein rechtzeitig gefaßter Verteilungsbeschluß über die Deckung des Fehlbedarfs im Sinne der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für rechtsungültig erklärt, so kann auch nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs, für das der Beschluß gefaßt worden war, im Sinne des für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusses ein neuer Beschluß gefaßt werden. Durch diesen Beschluß darf jedoch kein höherer Bedarf umgelegt und, sofern nicht gerade dieser für rechtsungültig erklärt worden ist, auch kein anderer Verteilungsmaßstab benutzt werden, als es in dem für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusse geschehen war.

§ 54.

(1) Die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse sollen die Verwaltungen der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes umlagepflichtigen Stadt- und Landkreise spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Rechnungsjahrs von der Absicht, für dieses Rechnungsjahr Nachtragsumlagen zu erheben, sowie von der beabsichtigten Höhe dieser Nachtragsumlagen in Kenntnis setzen.

(2) Für die Kreisausschüsse in ihrem Verhältnisse zu den kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) findet Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Benachrichtigung spätestens bis zum 20. Februar eines jeden Rechnungsjahrs erfolgen soll.

§ 55.

Soweit Reichssteuerzuweisungen im Rahmen dieses Gesetzes nach schlüsselmäßigen Verteilungsmaßstäben zu erfolgen haben, sind die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen von dem Statistischen Landesamte gemäß den ihm mitzuteilenden Unterlagen vorzunehmen.

§ 56.

Der Gemeinde Helgoland wird ihr Anteil an Reichssteuerzuweisungen unverkürzt nach Abzug des Reichsanteils unmittelbar überwiesen.

§ 57.

Soweit Reichssteuerzuweisungen und Dotationen für das Rechnungsjahr 1923 bis zum 1. Dezember nach anderen Maßstäben als denen dieses Gesetzes an Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschüttet sind, behält es dabei sein Bewenden. Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Ausschüttungen zu unterlassen, soweit die Höhe der Beträge außer Verhältnis zu der aufzuwendenden Zeit und Arbeitskraft steht.

§ 58.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft*).

§ 59.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1929 außer Kraft.

§ 60.

Die Ausführungen des Gesetzes in seinem ersten Teile liegt den Ministern der Finanzen und des Innern, in seinem zweiten Teile den Ministern des Innern und der Finanzen ob.

---

*) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen (Verordnungen) für einzelne der vorstehenden Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.